

28. Juli 1958

112

Für das Nachschlagewerk! ja (i)
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer
in Holzindustriebetrieben und dem Serien-
möbelhandwerk in Westfalen/Lippe, § 4 Ziff. 9

Leitsatz: Der sich in § 4 Ziff. 9 LTV an das Wort
"Betriebshandwerker" anschließende Relativsatz
"die Facharbeiten ihres Berufes ausführen",
bezieht sich nur auf diese, nicht aber auf die
vorher erwähnten Arbeitnehmergruppen.

Aktenzeichen: 2 AZR 350/57

Urteil des BAG vom 28. Juli 1958 LAG Hamm (Westf.)



2. AZR 350/57

2 Sa 22/57 Hamm (Westf.)

Urteilsformel zugestellt
am 28. Juli 1958

Im Namen des Volkes!

100

gez. Henkelmann,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 24. Juli 1958 durch
den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter
Professor Dr. Dr. Boldt und Dr. Stumpf sowie die Bundes-
arbeitsrichter Höcker und Wendel für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts - 2. Kammer - in Hamm
(Westf.) vom 14. Mai 1957 - 2 Sa 22/57 - aufge-
hoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Arbeitsgerichts Paderborn vom 18. Dezember 1956
- 1 Ca 499/56 - wird zurückgewiesen. Die Kosten
der Berufung und der Revision werden der Beklagten
auferlegt.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der gelernter Schmied ist, war seit dem 20. Januar 1948 in einem Zweigwerk der Beklagten, nämlich einem Holzfaserplattenwerk in H [REDACTED], zunächst bis 1949 als Hilfsarbeiter und danach als Reparaturschlosser beschäftigt. Seit 1953 ist er als Heizer am Hochdruckdampfkessel tätig und wird als Facharbeiter nach dem Lohn tariffvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in Holzindustriebetrieben und dem Serienmöbelhandwerk in Westfalen-Lippe vom 12. März 1956 (LTV) entlohnt. Er verlangt mit seiner Klage die Zahlung eines 15%igen Zuschlages zum Stundenlohn als Facharbeiter, und zwar unter Bezugnahme auf § 4 Ziff. 9 des genannten Tarifvertrages. Demgemäß hat er beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn einen in der rechnerischen Höhe unstreitigen Betrag von 225,83 DM zu zahlen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landes-arbeitsgericht hat sie abgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung des Rechtsstreits zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den geltend gemachten Anspruch weiter, während die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

§ 4 Ziff. 9 LTV bestimmt:

"Maschinen und Heizer (ausgenommen solche an Niederdruckkesseln), selbständige Elektromonteure, selbständige Reparatur- und Werkzeugschlosser sowie Betriebshandwerker, die Facharbeiten ihres Berufes ausführen, erhalten: Stundenlohn des Facharbeiters zuzüglich 15 %."

Dem Landesarbeitsgericht ist zunächst darin zuzustimmen, daß unter diese Bestimmung nur die Maschinen und Heizer fallen, die Facharbeiter im Sinne des Tarifvertrages sind. Das ergibt sich aus § 3 Ziff. I Buchst. h LTV, wonach Facharbeiter u.a. sind Maschinen und Heizer, die als Metallarbeiter die in ihrem Beruf in Frage kommende Lehrzeit durchgemacht haben. Wenn § 4 Ziff. 9 LTV den dort genannten

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Maschinisten und Heizern den Stundenlohn des Facharbeiters zuzüglich eines 15%igen Zuschlages gewährt, so ist diese Bestimmung des Tarifvertrages nicht isoliert zu sehen, sie kann vielmehr nur im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 3 Ziff. I Buchst. h LTV verstanden werden. Nur wenn der Tatbestand der letzteren Vorschrift gegeben ist, ist die Gewährung des Facharbeiterlohnes als Grundlohn verständlich. Die Richtigkeit dieser Ansicht des Landesarbeitsgerichts ergibt sich auch daraus, daß die Maschinisten und Heizer in § 4 Ziff. 9 LTV zusammen mit anderen Gruppen von Facharbeitern aufgezählt und gleichwertig neben ihnen aufgeführt werden. Da der Kläger unstreitig gelernter Schmied ist, hat er diese Voraussetzung des von ihm geltend gemachten Anspruchs erfüllt.

Aber auch sonst ist § 4 Ziff. 9 LTV tatbestandlich gegeben. Der Auffassung des Landesarbeitsgerichts kann nämlich nicht zugestimmt werden, daß die Bestimmung nur auf solche Heizer Anwendung fände, die Facharbeiten ihres Berufes ausführen. Vielmehr kommt es nur darauf an, daß die Heizer nicht an Niederdruckkesseln arbeiten.

Zwar ist der Revision darin nicht zu folgen, daß sich dies schon aus dem Wort "sowie" im Text der Vorschrift ergäbe. Die Revision meint, daß das Wort "sowie" nicht eine nebeneinandergereihte Aufzählung beende, sondern eine Trennung der vorher genannten Personen von den Betriebs Handwerkern kennzeichne, und schließt aus dieser Annahme, daß sich der Relativsatz "die Facharbeiten ihres Berufes ausführen", nur auf die Betriebshandwerker beziehe. Das ist jedoch nicht richtig. Rein sprachlich bedeutet nämlich das Wort "sowie" so viel wie "außerdem noch" (siehe Pekrum, Das Deutsche Wort, 1953, S. 720). Es soll somit gerade eine Verbindung zu dem Vorhergesagten herstellen und bedeutet letzten Endes nichts anderes als das Wort "und". Der Revision kann ferner auch nicht darin gefolgt werden, daß in § 4 Ziff. 9 LTV die erste Personengruppe bereits mit dem Bindewort "und" abgeschlossen sei.

Das Wort "und" ist dem Zusammenhang nach vielmehr nur verwendet worden, weil sich das Wort "Schlosser" zugleich auf die vorhergehenden Worte "Reparatur-" und "Werkzeug-"



beziehen soll. Es ist offensichtlich allein aus rein sprachlichen Gründen gewählt worden, um eine Wiederholung des Wortes "Schlosser" zu vermeiden, also um nicht zu sagen "selbständige Reparaturschlosser, selbständige Werkzeugschlosser".

Wohl aber ergibt sich die Berechtigung des Anspruches des Klägers aus anderen Erwägungen. Zunächst kann es nicht darauf ankommen, daß die Maschinisten und Heizer jener Vorschrift auch Facharbeiten ihres Berufes ausführen, wobei dahingestellt sein mag, ob und inwieweit dieser Fall in der Praxis überhaupt eintritt. Wollte man dieser vom Landesarbeitsgericht vertretenen Auffassung folgen, so müßte sich der Relativsatz "die Facharbeiten ihres Berufes ausführen" auch auf die selbständigen Elektromonteur sowie auf die selbständigen Reparatur- und Werkzeugschlosser beziehen. Das wäre aber unverständlich, da es sich aus dem Wesen der Arbeit jedenfalls bei dem neben den anderen Personen in § 4 Ziff. 9 LTV genannten selbständigen Elektromonteur und ebenso dem selbständigen Reparatur- und Werkzeugschlosser von selbst ergibt, daß sie Facharbeiten ihres Berufes ausführen. Kann somit aber der Relativsatz nicht die selbständigen Elektromonteur, Reparatur- und Werkzeugschlosser betreffen, so kann er sich schon rein sprachlich auch nicht auf die vorher aufgeführten Maschinisten und Heizer beziehen. § 4 Ziff. 9 LTV selbst bezweckt, ebenso wie die Bestimmungen in § 4 Ziff. 6, 7, 8 und 13 LTV, bestimmte Gruppen von Facharbeitern, die besonders qualifiziert sind oder besondere Arbeiten verrichten, aus der Masse der übrigen Facharbeiter herauszuheben und ihnen für ihre Arbeit einen besonderen Zuschlag zu gewähren. Die hier interessierende Vorschrift unterscheidet dabei, unter Berücksichtigung der oben erfolgten sprachlichen Auslegung, deutlich drei Gruppen: einmal Maschinisten und Heizer, die nicht an Niederdruckkesseln beschäftigt sind, ferner selbständige Elektromonteur, Reparatur- und Werkzeugschlosser und schließlich Betriebshandwerker, die Facharbeiten ihres Berufes ausführen. Es fallen somit nicht alle Maschinisten und Heizer, die Facharbeiter sind, unter die Bestimmung des § 4 Ziff. 9 LTV, sondern nur diejenigen,



die nicht an Niederdruckkesseln arbeiten. Diese Gruppe wird offenbar wegen des höheren Wertes derartiger Anlagen und wegen der größeren Verantwortung, die folglich mit ihrer Bedienung verbunden ist, besonders hervor- gehoben und den selbständigen Elektromonteuren, selbständigen Reparatur- und Werkzeugschlossern sowie den- jenigen Handwerkern, die Facharbeiten ihres Berufes aus- führen, gleichgestellt. Hierin liegt auch die wirt- schaftliche Berechtigung einer höheren Bezahlung dieser Arbeitnehmer.

Der Hinweis der Beklagten, eine solche Auslegung des Tarifvertrages führe zu einer ungerechtfertigten Bevor- zugung dieser Arbeitnehmer, da Arbeiter an anderen hoch- wertigen Maschinen keinen Anspruch auf den Zuschlag hätten, vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Es ist im Rahmen der allgemeinen Rechtsgrundsätze vielmehr allein Sache der Tarifvertragsparteien, wie sie die Arbeiten der einzelnen Arbeitnehmergruppen bewerten und welche Löhne sie demgemäß für diese vereinbaren.

gez. Dr. Müller

Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Höcker

Wendel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

